1. Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Colbitz, mit den Ortschaften Colbitz und Lindhorst

Auf der Grundlage des § 8 KVG LSA vom 15.05.2014, der § 29 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. 02.1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992, S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), wird folgende Satzung durch den Gemeinderat Colbitz am 23.03.2023 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtkräftigen Bebauungspläne (§ 8 ff. BauGB) sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften Colbitz und Lindhorst (§ 34 BauGB).

(2) Die Erklärung der Bäume, Hecken und Gehölze zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel sie zu erhalten, weil sie

a) das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
b) zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
d) der Luftreinhaltung dienen und
e) vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Geschützt sind:

a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.
b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm aufweist,
c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren.
d) alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 2 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und /oder Eiben ab einer Länge von 10 m.
e) Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

(2) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über den Erdboden gemessen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
b) flachwurzelnde Nadelgehölze wie Fichte, Tanne,
c) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
d) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,

e) Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210),
f) ehemaliger Wald, für den nach den Regelungen des Landeswaldgesetzes eine Waldumwandlung stattgefunden hat.
g) Alleen und Baumreihen, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften unter besonderem Schutz stehen. Diese stehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

a) das Kappen von Bäumen,
b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
e) das Ausbringen von Herbiziden,
f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Dies sind insbesondere:

a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
b) die Behandlung von Wunden,
c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und / oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4 Anordnen von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass durch den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten von Grundstücken bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung von geschützten Gehölzen durchzuführen sind. Das gilt insbesondere im Zusammenhang mit Bauarbeiten.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Gehölze angrenzender Grundstücke haben könnten, findet Abs. 1 Anwendung.

(3) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten duldet, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Die anfallenden Kosten trägt der Eigentümer.

§ 5 Freistellungen

(1) Nicht unter die Verbote gem. § 3 fallen:

a. Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Gehölze;
b. Maßnahmen zur Pflege von öffentlichen und privaten Grünflächen und die fachgerechten in regelmäßigen Zeitabständen vom Lastträger durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen in den Nebenanlagen von Verkehrsflächen und Leitungstrassen.

(2) Die Maßnahmen sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes der Durchführung der Maßnahme und der Ausführungsweise ist Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung von Bäumen und Sträuchern, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, sind zulässig. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Von den Verboten gem. § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume oder Sträucher zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
c) von einem Baum oder Strauch Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
d) ein Baum oder ein Strauch krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit nur unzumutbaren Mitteln möglich ist.

(3) Von Verboten gem. § 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn:

a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und diese mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist und
b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.
c) eine Gefährdung von Gebäuden und baulichen Anlagen besteht.

(4) Die Erteilung einer Befreiung oder einer Ausnahme ist bei der Gemeinde unter Darlegung der Gründe schriftlich zu beantragen und fachlich zu prüfen.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 eine Ausnahme oder nach Abs. 3 eine Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als

Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 einen oder mehrere neue einheimische Laubbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Entscheidung über die biologische Art der Bäume trifft der Antragsteller. Als Ersatzpflanzung werden Bäume, die nach anderen Vorschriften zu Pflanzen waren oder zu erhalten sind, nicht anerkannt. Die Ersatzpflanzung hat grundsätzlich auf dem betroffenen Grundstück zu erfolgen. Auf Antrag kann dem Pflichtigen zugestanden werden, die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Bei der Umwandlung von Nadelholz in Laubholz ist für jeden Baum eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 - Abs. 3), zuzüglich einer Pflanz-und Pflegekostenpauschale von 60 % des Nettoerwerbspreises.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Ein begründeter Ausnahmetatbestand liegt vor, wenn ein Grundstück so dicht mit Bäumen bewachsen, dass auch nach Entfernen von kranken Bäumen kein Platz für eine sinnvolle Ersatzpflanzung zur Verfügung steht. Im Übrigen müssen die Belange des Baumschutzes (vgl. § 1) gewahrt bleiben.

§ 8 Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(3) Das Verwaltungsverfahren führt die Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Namen und im Auftrage der Gemeinde durch.

§ 9 Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze kann in diesem Falle maßstabsgerecht auf einer Kopie der Karte erfolgen

§ 10 Folgebeseitigung

(1) Werden vom Grundstückseigentümer oder vom Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen entgegen § 3 und ohne dass die Voraussetzungen gem. § 6 für eine Befreiung oder Ausnahmeregelung vorliegen, geschützte Gehölze entfernt oder zerstört, so hat er für jedes entfernte oder zerstörte Gehölz Ersatzpflanzungen vorzunehmen und diese zu pflegen und zu erhalten.

(2) Werden vom Grundstückseigentümer oder vom Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen entgegen § 3 und ohne dass die Voraussetzungen gem. § 6 für eine Befreiung oder Ausnahmeregelung vorliegen, geschützte Gehölze geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, dann hat er Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, so hat er Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(3) Für Ersatzpflanzungen gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.

(4) Hat ein Dritter geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Absätzen 1 - 3 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten.

(5) Im Falle Abs. 4 haften Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten.

(6) Ist eine Ersatzpflanzung aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so kann die Gemeinde eine Ausgleichszahlung in Geld verlangen die in eine Baumpflanzung durch die Gemeinde investiert wird.

(7) Der Wert der Ersatzpflanzung oder die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich am Wert der entfernten Gehölze im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung. Die Kosten für die Pflanzung eines Jungbaumes oder eines Strauches, einschließlich der Pflanzkosten, die Kosten für die Anwachspflege und -zeit stellen den Wert einer gelungenen Ersatzpflanzung dar und sind als Mindestbetrag für die Ausgleichszahlung zu berechnen.

§ 11 Ausgleichzahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für:

a) Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume,
b) die Durchführung von Pflegemaßnahmen an Ersatzpflanzungen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen,
c) die Weitergabe an Dritte in Form von Zuschussmitteln für Pflanz- und / oder Pflegemaßnahmen zu verwenden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 8 Abs. 6 der Kommunalverfassung, in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
b) der Anzeigepflicht nach § 8 und § 9 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
d) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
e) nach § 7 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Satzung tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Colbitz vom 29.05.2018 außer Kraft.

Colbitz, den 23.03.2023

Ralf Ganzer
Bürgermeister

Gemeinde Colbitz
(Siegel)
1